

ANFRAGE

des Abgeordneten Christian Hafenecker, MA
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Ungehinderte Ausreise des wegen Folter verurteilten syrischen Ex-Polizeichefs – Versagen von Fahndung, Grenzmanagement und fremdenrechtlichem Vollzug**

Der am 6. Juli 2026 am Landesgericht für Strafsachen Wien wegen Folter und weiterer schwerer Gewaltdelikte an 21 Zivilisten nicht rechtskräftig zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilte frühere Leiter der Kriminalpolizei von Ar-Raqqa, Mussab Abou R., ist Berichten des Nachrichtenmagazins „Profil“ und der „Kronen Zeitung“ vom 31. Juli 2026 zufolge untergetaucht und dürfte sich seit dem 29. Juli 2026 wieder in Syrien aufhalten.¹ Aufgeflogen ist dies nicht durch die Behörden, sondern durch ein Facebook-Posting aus dem Familienkreis, das die Rückkehr des Verurteilten feiert und vom Gericht zum Akt genommen wurde. Eine offizielle Mitteilung über die Ausreise liegt dem Landesgericht nicht vor. Der Verurteilte befand sich nach einer Enthaftungsentscheidung des Oberlandesgerichts Wien vor, während und nach der Hauptverhandlung auf freiem Fuß.

Es stellt sich die Frage, wie ein amtsbekannter, wegen schwerster Gewaltverbrechen erstinstanzlich Verurteilter ungehindert aus dem Bundesgebiet ausreisen und sich mutmaßlich bis nach Syrien absetzen konnte, ohne dass die Sicherheitsbehörden dies bemerkten oder verhinderten. Der Fall reiht sich ein in ein fortgesetztes Versagen der Sicherheits- und Asylbehörden im Umgang mit Angehörigen des syrischen Folterapparats – von der Operation „White Milk“ des damaligen BVT bis zur nunmehr ungehinderten Flucht eines Verurteilten.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage

1. Wann wurden die Sicherheitsbehörden erstmals darüber informiert, dass sich Mussab Abou R. möglicherweise abgesetzt hat, und durch wen?
2. Wurde der Verurteilte zur Fahndung ausgeschrieben?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
3. Unterlag der Verurteilte nach dem erstinstanzlichen Schuldspruch einer wie auch immer gearteten sicherheitsbehördlichen Beobachtung?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
4. Liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse über den Ausreisezeitpunkt und die Ausreiseroute vor?
 - a. Wenn ja, welche?
5. Wurde die Ausreise an einer österreichischen Außengrenze oder an einem Flughafen registriert?

¹ <https://www.profil.at/ausland/beteiligter-in-folter-prozess-gegen-assad-beamte-wohl-aus-oesterreich-geflohen-mussab-a-syrien/403179168>
<https://www.krone.at/4239153> (aufgerufen am 10.08.2026)

- a. Wenn ja, warum erfolgte kein Zugriff?
6. Über welchen aufenthalts- bzw. schutzrechtlichen Status verfügte der Verurteilte zuletzt, und wurde nach dem Schuldspruch ein Aberkennungsverfahren eingeleitet?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
7. Verfügte der Verurteilte über einen Konventionsreisepass oder einen österreichischen Fremdenpass?
 - a. Wenn ja, wurde nach dem Schuldspruch dessen Entziehung geprüft?
8. Welche Fahndungsmaßnahmen haben die Sicherheitsbehörden seit Bekanntwerden des Verschwindens im In- und Ausland eingeleitet?
9. Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der in Österreich aufhältigen Opfer und Zeugen des Verfahrens getroffen?
10. Wie viele Personen mit Bezug zum syrischen Sicherheits- und Folterapparat des Assad-Regimes sind den Sicherheitsbehörden derzeit im Bundesgebiet bekannt, und wie viele davon werden aktiv beobachtet?
11. Welche Konsequenzen zieht Ihr Ressort aus diesem Fall für das Zusammenspiel von Justiz, Fremdenbehörden und Sicherheitsbehörden bei erstinstanzlich verurteilten Schwerekriminellen ohne rechtskräftiges Urteil?

The block contains several handwritten signatures and initials. On the left, there is a signature that appears to read 'Rosa Berger'. To its right are the initials 'AOZ'. Further right is a stylized signature consisting of a large 'A' and a cross-like shape. Below the 'Rosa Berger' signature is another signature that looks like 'Rosa Berger' written in a different style. To the right of this is a signature that looks like 'G'. In the bottom right corner, there is a small handwritten mark that looks like 'n'.

Sollten einzelne Antworten einer Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung unterliegen, wird ersucht, diese unter Einhaltung des Informationsordnungsgesetzes klassifiziert zu beantworten.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-25T11:39:35+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	